

FAQ Kinderschutz bei Kooperationen mit externen Anbietern – Kooperationsvereinbarungen

Zunehmend sind im Rahmen der Betreuung, Bildung, Erziehung und Begleitung der Kinder in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen Personen tätig, die nicht bei dem Träger der Einrichtung angestellt sind. Im Regelfall bildet eine schriftliche Kooperationsvereinbarung die Grundlage für die Zusammenarbeit. Nur so kann erreicht werden, dass die Kinderschutzstandards der §§ 45 ff. SGB VIII auch für Kooperationspartner und externe Personen rechtsverbindlich sind.

Fragen, die sich aus dem Rundschreiben Nr. 12/2025 vom 15.05.2025 zur Gewährleistung des Kinderschutzes durch die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Zusammenhang mit der Kooperation mit externen Dienstleistern ergeben haben, sollen im Folgenden beantwortet werden. Die Liste ist nicht abschließend; sie wird fortlaufend aktualisiert.

Wann besteht die Pflicht, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen?

Eine solche Verpflichtung besteht mit Blick auf den Kinderschutz, wenn originäre Aufgaben der Kindertageeinrichtung von externen Dienstleistern übernommen werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn externe Personen:

- ohne Begleitung durch Einrichtungspersonal mit den Kindern arbeiten,
- Betreuung, Aufsicht, Erziehung oder Ausbildung im Rahmen der Kindertagesbetreuung übernehmen oder
- zur Erfüllung der personellen Mindestausstattung eingesetzt werden.

Findet die externe Dienstleistung hingegen zeitlich begrenzt statt und erfolgt unter ständiger Begleitung von Kita-Personal, dass die pädagogische Verantwortung übernimmt (z. B. Musikunterricht während einer Gruppenbetreuung) und die externe Person ist somit nie allein mit den Kindern, ist im Einzelfall durch den Träger zu prüfen, ob und inwieweit eine Kooperationsvereinbarung erforderlich ist.

Vereinbarungen zum Kinderschutz sind stets sinnvoll und sollten im Regelfall durch eine Kooperationsvereinbarung festgehalten werden.

Bei Leistungen, die außerhalb der Kernaufgaben (Bildung, Betreuung und Erziehung) des regulären Kitabetriebs auf Grundlage eines Vertrags zwischen den Kindern bzw. deren Erziehungsberechtigten und Leistungserbringer erfolgen, kommt es auf den Charakter, das Ausmaß und die zeitliche Dimension der Tätigkeiten an.

Werden die Angebote alltagsintegriert erbracht – wie z. B. Teilhabeleistungen und alltagsintegrierte therapeutische Angebote –, ist davon auszugehen, dass eine Kooperationsvereinbarung erforderlich ist. Leistungen der Pflege stellen in der Regel eigenständige Angebote dar, die vom Kitabetrieb abzugrenzen sind. In solchen Fällen kann keine Kooperationsvereinbarung erzwungen werden. Ein Vertragsabschluss ist freiwillig und setzt die Zustimmung beider Parteien voraus.

Allerdings ist zu beachten, dass eine Kooperationsvereinbarung für rechtliche Klarheit sorgt, insbesondere im Hinblick auf die Gesamtverantwortung des Trägers für den Betrieb der Einrichtung und die Gewährleistung des Kindeswohls.

Was passiert, wenn keine Kooperationsvereinbarung zustande kommt?

Personen oder Anbieter, die keine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung schließen möchten, können keine originären Aufgaben der Kindertageseinrichtung, wie die Aufsicht und Betreuung der Kinder, übernehmen.

Der Träger kann externen Dienstleistern den Zugang zur Einrichtung verweigern, wenn sie eine aus Kinderschutzgründen erforderliche Kooperationsvereinbarung ablehnen. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Kinder im Vordergrund steht und das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Personen berücksichtigt werden muss.

Inwieweit muss sich die Leistung Dritter nach der pädagogischen Konzeption der Einrichtung richten?

Eine Verpflichtung zur aktiven Leistungserbringung nach dem pädagogischen Konzept der Einrichtung besteht nur für Personen oder Dienste, die originäre Aufgaben der Kindertageseinrichtung übernehmen.

Externe Dienstleister, die nach ihren eigenen Konzepten andere Dienstleistungen (z. B. Pflegeleistungen) erbringen, können hingegen lediglich dazu verpflichtet werden, das pädagogische Konzept zur Kenntnis zu nehmen und ihm nicht zu widersprechen.

An welche Personen müssen Kinderschutzpflichten übertragen werden?

Grundsätzlich sollten alle externen Personen und Dienste dazu verpflichtet werden, das einrichtungsinterne Kinderschutzkonzept zur Kenntnis zu nehmen und nicht dagegen zu verstoßen, sowie Ereignisse, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden und die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit wahrnehmen, dem Einrichtungsträger zu melden.

Wann ist eine Meldung des Personals (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) erforderlich?

Alle Personen, die unmittelbar mit Betreuung und Aufsicht betraut sind oder maßgeblich in den Kitabetrieb eingegliedert werden, müssen mittels Personalbogen in KiBiz.web gemeldet werden. Für die Meldung von externen Kräften gibt es keinen gesonderten Personalbogen. Je nach Qualifizierung wählt man beispielsweise den Schlüssel für eine pädagogische/therapeutische oder nicht pädagogisch qualifizierte Person aus. Weiter wird im Rahmen des Personalbogens angegeben, ob die Person über Dritte angestellt ist und damit kein trädereigenes Personal ist. Im Kommentarfeld kann angegeben werden, dass es sich um einen Einsatz im Rahmen eines speziellen Angebots oder eines Projekts handelt.

Wer muss ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen?

Für alle Personen, die originäre Betreuungsaufgaben übernehmen (z. B. Angestellte, Leiharbeitnehmer, Ehrenamtliche, Praktikanten) oder hauptamtlich beim Träger beschäftigt sind, müssen Führungszeugnisse vorliegen. Für externe Dienstleister, die im Kita-Alltag aktiv mitwirken (z. B. Musikschulen), kann im

Rahmen der Vertragsfreiheit ebenfalls ein Führungszeugnis verlangt werden.

Bei Fachkräften der Pflege- oder Eingliederungshilfe genügt die vertragliche Zusicherung, dass nur Personen eingesetzt werden, die nicht einschlägig vorbestraft sind (§ 72a SGB VIII). Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist sowohl in der Pflege als auch in der Eingliederungshilfe ebenso verpflichtend wie in der Kinder- und Jugendhilfe.

Wer muss der pädagogischen Weisungsbefugnis der Kita-Leitung unterstehen?

Eine pädagogische Weisungsbefugnis ist erforderlich, wenn Aufgaben der Betreuung und Aufsicht übertragen werden. Selbstständige Dienstleister unterliegen in der Regel keiner umfassenden pädagogischen Weisungsbefugnis, da diese in ihrer Fachkompetenz eigenständig sind, z.B. externe Therapeuten.

Jedoch ist vielfach eine enge und kooperative Zusammenarbeit der Leitung mit externen Personen sowie eine Abstimmung bezüglich des Ablaufs in der Kita unabdingbar, um das Kindeswohl sicherzustellen. Auch bleiben Träger und Kitaleitung für den Gesamtablauf und die Einhaltung von Konzepten und den Kinderschutz verantwortlich.

Die Kita-Leitung darf externe Personen auf Fehlverhalten hinweisen und dieses untersagen, wenn das Verhalten die Sicherheit oder das Wohl der Kinder gefährdet oder gegen die Regeln der Einrichtung, insbesondere im Schutzkonzept, verstößt.

Welche Inhalte sollten in der Kooperationsvereinbarung stehen?

Aufgrund der heterogenen örtlichen Ausgangslagen sind keine allgemeingültigen Mustervorlagen möglich. Kooperationsvereinbarungen sollten jedoch mindestens die im Rundschreiben genannten Themen umfassen.